

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ("Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus") über die Arbeit des Ausschusses.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juli 2004⁹⁰, auf die Resolution 1535 (2004), in der der Rat seine Absicht bekannt gab, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen, sowie auf die Resolution 1566 (2004), in der zusätzliche Maßnahmen hervorgehoben wurden, die darauf abzielen, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den dreizehnten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses⁹¹ festgelegte Tagesordnung weiterzuverfolgen und sich dabei auf praktische Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1535 (2004) über die Neubelebung des Ausschusses, einschließlich der Durchführung des Organisationsplans für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁶, sowie der Resolution 1566 (2004) zu konzentrieren. Diese Maßnahmen werden auch weitere Bemühungen zur Verstärkung der Fähigkeiten des Ausschusses umfassen, namentlich durch die Ausweitung der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004).

Der Rat stellt fest, wie wichtig die Weiterführung der Bemühungen ist, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus unternimmt, um die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, die Probleme zu ermitteln und zu beheben, denen sich die Staaten bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) gegenübersehen, die Gewährung einer an die Bedürfnisse der Länder angepassten technischen Hilfe zu erleichtern, die höchstmögliche Anzahl von Staaten dazu zu ermutigen, Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, und um seinen Dialog und seine Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken, die in den in der Resolution 1373 (2001) aufgeführten Bereichen tätig sind.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, weiter Bewertungen des Hilfsbedarfs der Mitgliedstaaten zu erstellen, die an interessierte Geberstaaten und -organisationen weitergegeben werden können, und mit ihrer Übersendung an die Mitgliedstaaten zu beginnen sowie die Vorbereitungen für die ersten Besuche in Mitgliedstaaten zu beschleunigen, die der Ausschuss mit deren Zustimmung unternehmen wird, um die Überwachung der Durchführung der Resolution 1373

⁸⁹ S/PRST/2004/37.

⁹⁰ S/PRST/2004/26.

⁹¹ S/2004/820, Anlage.

(2001) zu verstärken und die Gewährung technischer und sonstiger Hilfe für die Durchführung zu erleichtern.

Der Rat bittet unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1566 (2004) den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Benehmen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen einen Katalog bester Praktiken auszuarbeiten, um den Staaten bei der Umsetzung der die Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) behilflich zu sein.

Der Rat stellt fest, dass zum 30. September 2004 78 Staaten ihre Berichte an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zu dem in Resolution 1373 (2001) vorgesehenen Termin vorgelegt hatten. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, dass die in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch künftig in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses im Januar 2005 zu überprüfen."

Auf seiner 5104. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Indonesiens, Japans und Thailands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5113. Sitzung am 18. Januar 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Kasachstans, Liechtensteins, Luxemburgs und Paraguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Januar 2005 (S/2005/22)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Andrei Denisov, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ('Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus') betreffend die Arbeit des Ausschusses.

⁹² S/PRST/2005/3.